

Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln,

vertreten durch

1. den Bürgermeister Heinz Fliß
2. den Beigeordneten Klaus Fallberg

im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und

dem Musikschulverein Nottuln e.V.,

vertreten durch

1. die 1. Vorsitzende Renate Möllers, Niederstockumer Weg 85, 48301 Nottuln
2. den 2. Vorsitzenden Bernhard Schöppner, Wibbeltstr. 29, 48301 Nottuln

im Folgenden „Musikschulverein“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde schließt mit Wirkung vom 30.09.2004 die von ihr als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführte Musikschule. Aus diesem Grunde hat sich der Musikschulverein Nottuln e.V. gebildet, der dazu beitragen möchte, dass auch zukünftig in der Gemeinde Nottuln musikalische Bildung angeboten wird. Hieran ist auch die Gemeinde interessiert und aus diesem Grund bereit, den Musikschulverein in einem gewissen Rahmen zu unterstützen.

Dies wird im Folgenden näher geregelt.

§ 1

Der Musikschulverein beabsichtigt, am Musikunterricht interessierte Personen und die in der Gemeinde Nottuln Musikunterricht anbietenden Personen und Institutionen zusammen zu führen. Weiterhin wird der Musikschulverein die Möglichkeit bieten, im Unterricht erworbenes Können in Ensembles auszuüben.

Es besteht Einigkeit, dass diese Aufgabe allein durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht geleistet werden kann. Aus diesem Grunde beabsichtigt der Musikschulverein die Beschäftigung einer Verwaltungskraft.

§ 2

Die Gemeinde stellt dem Musikschulverein die freien Raumkapazitäten in den geeigneten öffentlichen Gebäuden kostenfrei zur Verfügung. Die zur Zeit zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten sind in der **Anlage I** aufgeführt, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

Am 1. August eines jeden Jahres werden dem Verein die für das folgende Schuljahr vorhandenen Raumkapazitäten schriftlich mitgeteilt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die schulischen Interessen Vorrang genießen.

Der Musikschulverein ist berechtigt, die Raumkapazitäten den Musikschulunterricht erteilenden Personen und Institutionen nach seiner Satzung zur Verfügung zu stellen. Über die Erhebung eines Entgeltes entscheidet der Verein.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde. Der Musikschulverein verpflichtet sich aber, die Gemeinde über erkannte Mängel unverzüglich zu unterrichten. Der Musikschulverein wird auch die Mieter der Räumlichkeiten entsprechend verpflichten.

§ 3

Die Gemeinde überlässt dem Musikschulverein kostenfrei die in ihrem Eigentum befindlichen Instrumente gemäß beigefügter Aufstellung in spielbereitem Zustand, die als **Anlage II** Bestandteil dieses Vertrages wird. Die Gemeinde überlässt dem Musikschulverein ebenfalls kostenfrei die zur Zeit genutzte EDV-Ausstattung. (siehe **Anlage II**)

Sobald der Musikschulverein als gemeinnützig anerkannt wird und die Satzung vorsieht, dass bei Auflösung des Vereins sein Vermögen an die Gemeinde Nottuln fällt, gehen die Instrumente und die EDV-Anlage in das Eigentum des Vereins über.

Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Überlassung leihweise.

Der Musikschulverein wird diese Instrumente an interessierte Musikschüler ausleihen. Über die Erhebung eines Entgeltes entscheidet der Verein.

Der Musikschulverein hat durch vertragliche Regelungen mit den Entleihern sicherzustellen, dass sich die Instrumente stets in einem ordentlichen und spielbereiten Zustand befinden.

Der Verein wird alles unternehmen, um die Instrumente in spielbereitem Zustand zu erhalten.

§ 4

Die Gemeinde gewährt dem Musikschulverein ein einmaliges Startkapital in Höhe von 5.000,00 €. Dieses Startkapital ist am 01.10.2004 fällig.

§ 5

Die Gemeinde zahlt dem Musikschulverein jährlich am 1. Oktober eines jeden Jahres, und beginnend am 01.10.2004, einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €. Dieser Zuschuss ist zweckgebunden für die Beschäftigung der in § 1 angesprochenen Verwaltungskraft.

§ 6

1. Die Parteien schließen diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren. Während dieser Zeit kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt worden ist.
2. Sollte auf Grund des GATS-Abkommens die Inländergleichbehandlung und die Meistbegünstigungsklausel auf Kultureinrichtungen Anwendung finden, so handelt es sich hierbei um einen wichtigen Grund i. S. des § 6 Abs. 1 dieses Vertrages. Beide Parteien verpflichten sich aber, zur Vermeidung einer Kündigung neue Verhandlungen aufzunehmen und eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. Der Musikschulverein verpflichtet, sich dem Rat der Gemeinde Nottuln nach Ablauf von 2 Jahren einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit und die Verwendung der Gelder vorzulegen.
4. Der Vertrag tritt am 01.10.2004 in Kraft.

§ 7

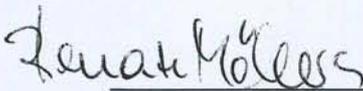
Sollte es wider Erwarten zu einem Betriebsübergang bzw. Teilbetriebsübergang kommen, übernimmt die Gemeinde allein die hierfür entstehenden Kosten und Verpflichtungen.

§ 8

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nottuln, den 04.05.2004

Für den Musikschulverein



Renate Möllers



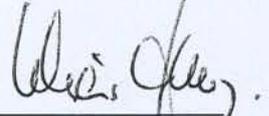
Bernhard Schöppler

Für die Gemeinde



Heinz Fliß
Bürgermeister





Klaus Fallberg
Beigeordneter

MusikAgentur Nottuln e.V.

Sigrid Bürger
Lerchenhain 1
48301 Nottuln

MusikAgentur Nottuln e.V. - Lerchenhain 1, 48 301 Nottuln

Herrn
Bürgermeister
Peter Amadeus Schneider

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

- 2. April 2007

ANZ

ADT

BB1136/A

Antrag

-Vermittlung von:
-Instrumenten
-Räumen
-Ensembles
-Unterricht

MusikAgentur Nottuln e.V.

- gemeinnütziger Verein -

Bürozeiten:

Mo.: 8:30 Uhr - 11:30 Uhr
Do.: 16:00 Uhr - 19:00 Uhr
im Pavillon der St. Martinus-Grundschule,
St. Amand-Montrond-Str. 8

Tel.: 02502 / 22 66 58

Fax: 02502 / 22 66 59

Mail: buero@musikagentur-nottuln.de

www.musikagentur-nottuln.de

Nottuln, d. 30. März 2007

Vertrag Gemeinde Nottuln/Musikschulverein vom 04.05.2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 4. Mai 2004 schloss die Gemeinde Nottuln mit dem damaligen Musikschulverein einen Vertrag, der mit Wirkung vom 30.09.2004 u.a. die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen durch den Musikschulverein regelte. Hier heißt es in §2: "Der Musikschulverein ist berechtigt, die Raumkapazitäten den Musikschulunterricht erteilenden Personen und Institutionen nach seiner Satzung zur Verfügung zu stellen."

Wir beantragen eine Erweiterung dieses Vertrages in dem Sinne, dass die Räume auch an andere im musisch-künstlerischen Bereich lehrende Personen und Institutionen vermietet werden können und bitten Sie, dies in der nächsten Ratssitzung auf die Tagesordnung zu bringen und zu entscheiden.

Zum Hintergrund: An die MusikAgentur Nottuln e.V. (ehemals Musikschulverein) wurde von der "Da Capo - Kreativschule", die bereits Mitglied in der MusikAgentur ist und sehr erfolgreich Musikunterricht für Kinder in von der MusikAgentur angemieteten Räumen anbietet, der Wunsch herangetragen, auch Mal-Unterricht in Nottuln in von der MusikAgentur angemieteten Räumen erteilen zu können. Nach Angaben der Kreativschule herrscht hier ein großer Bedarf.

In den Augen der MusikAgentur kann dies nur ein Vorteil für Nottuln sein. Sollte sich der Rat der Gemeinde Nottuln FÜR diesen Antrag aussprechen, so könnte in der Jahreshauptversammlung der MusikAgentur am 9. Mai 2007 eine entsprechende Satzungs-Änderung verabschiedet werden, und die Kreativschule (www.dacapo-kreativschule.de) könnte in Kürze auch in diesem Bereich in Nottuln ihre Tätigkeit aufnehmen.

In der Hoffnung auf eine positive Entscheidung
mit freundlichen Grüßen

Sigrid Bürger

(Sigrid Bürger - 1. Vorsitzende MusikAgentur Nottuln e.V.)